

*Elisabeth Vanas-Metzler*

# **Das Vienna International Arbitral Centre (VIAC) als Schiedsinstitution für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten**

## **Übersicht:**

- I. Die Institution
  - A. Allgemeines zu VIAC
  - B. Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten
  - C. Das Schiedsverfahren als Form der Streitbeilegung
    - 1. Staatliche Gerichtsbarkeit – Alternative Streitbeilegung
    - 2. Ad-hoc- und Institutionelle Schiedsgerichtsbarkeit
- II. Die Schiedsregeln
  - A. Allgemeines zu den Wiener Regeln 2021
    - 1. Ablauf eines Schiedsverfahrens
    - 2. Verfahrenskosten
    - 3. Neuerungen durch die Wiener Regeln 2021
  - B. Bestimmungen betreffend Mehrparteienverfahren
    - 1. Anforderungen an gesellschaftsrechtliche Mehrparteienverfahren
    - 2. Kernbestimmungen in den Wiener Regeln 2021
- III. Die Musterklauseln
  - A. VIAC-Musterklausel Schiedsverfahren und Arb-Med-Arb
  - B. Weitere VIAC-Musterklauseln
- IV. Zusammenfassung

## **I. Die Institution**

### **A. Allgemeines zu VIAC**

Das Vienna International Arbitral Centre (VIAC) ist eine der weltweit anerkanntesten internationalen Schiedsinstitutionen. Der geografische Schwerpunkt seiner Tätigkeiten liegt in Mittel-, Ost- und Südosteuropa; dies steht in Zusammenhang mit der historischen Bedeutung Österreichs als neutrale Schnittstelle zwischen Ost und West.

Das VIAC wurde 1975 von der Wirtschaftskammer Österreich gegründet. Die Grundpfeiler eines jeden Schiedsverfahrens, nämlich die Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit, sind auch für die Organe des VIAC durch § 139 Abs 4 WKG gesetzlich verankert und durch entsprechende Bestimmungen in der Schieds- und Mediationsordnung abgesichert.

Die Aktivitäten des VIAC umfassen neben der klassischen Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit auch die Administration von Mediationsverfahren. Die Tätigkeit als Ernennende Stelle wurde mit der Regelreform 2021 weiter ausgebaut; zudem wurde die Tätigkeit als Administristrierende Stelle in Ad-hoc-Verfahren neu in den Regeln verankert. Mit der Regelreform 2021 wurde erstmalig eine Schieds- und Mediationsordnung für Investitionsverfahren erlassen, auf deren Grundlage das VIAC nun auch solche Verfahren administrieren kann.

Das VIAC administriert nationale und internationale Schiedsverfahren sowie Verfahren nach anderen Alternativen Streitbeilegungsmethoden, wenn die Parteien die VIAC Schiedsordnung („Wiener Regeln“ oder „WR“) oder die VIAC Mediationsordnung („Wiener Mediationsregeln“ oder „WMR“), die VIAC Schiedsordnung für Investitionsverfahren („Wiener Regeln für Investitionsverfahren“ oder „WRI“), die VIAC Mediationsordnung für Investitionsverfahren („Wiener Mediationsregeln für Investitionsverfahren“ oder „WMRI“) vereinbart haben oder wenn auf andere Weise vereinbart oder vorgesehen wurde, dass das VIAC als Administristrierende Stelle tätig werden soll (Art 1 Abs 1 WR).<sup>1)</sup>

Grundsätzlich kann eine entsprechende Vereinbarung entweder Teil des Vertrags, aus dem dann die Streitigkeit entsteht, sein oder auch erst nach dem Entstehen der Streitigkeit getroffen werden. Bei Investitionsverfahren kann die Vereinbarung in verschiedenen Instrumenten getroffen werden oder begründet sein (siehe im Detail Art 1 Abs 1 WRI).

Die Wiener Regeln und Wiener Mediationsregeln 2021 sowie die Wiener Regeln für Investitionsverfahren und Wiener Mediationsregeln für Investitionsverfahren 2021 traten am 1. Juli 2021 in Kraft. Sie sind für alle Verfahren anwendbar, die nach dem 30. Juni 2021 eingeleitet wurden bzw eingeleitet werden.

Seit 1. 1. 2018 darf das VIAC aufgrund der Novelle von § 139 Abs 2 WKG (BGBl I 1998/103 idF BGBl I 2017/73) auch rein nationale Schiedsverfahren administrieren. Und seit 1. 7. 2018 ist die Administration aller nationalen und internationalen Fälle beim VIAC gebündelt, dh die alten Schiedsgerichte der Landeskammern wurden durch Beschlüsse aufgelöst und deren Kompetenzen an das VIAC übertragen. Es gibt präzise Übergangsbestimmungen für nationale Fälle, nach denen je nach Wortlaut und Datum der Schiedsklausel und der Klagseinbringung die entsprechende Schiedsordnung Anwendung findet. Die Parteien nationaler Verfahren können (auch bei alter Klausel) einvernehmlich immer auf die VIAC Schieds- und Mediationsordnung 2021 „umsteigen“.

Das VIAC-Sekretariat besteht aus der Generalsekretärin und ihrer Stellvertreterin, sowie einem Team aus juristischen und nicht-juristischen Mitarbeiterinnen. Es unterstützt und leitet die Parteien und Schiedsrichter bei der

---

<sup>1)</sup> Die Regeln sind abrufbar unter <https://www.viac.eu/de/schiedsverfahren/schiedsordnung> und <https://www.viac.eu/de/investitionsverfahren/viac-schieds-und-mediationsordnung-fuer-investitionsverfahren-2021> (beide zuletzt abgerufen am 27.4.2022).

Durchführung des Schiedsverfahrens an, das nach den Anforderungen der Parteien individuell gestaltet werden kann und den höchsten Qualitätskriterien dank top-qualifizierter Schiedsrichter entspricht. Das Präsidium besteht derzeit aus 15 Mitgliedern und einem Ehrenmitglied,<sup>2</sup> die zu den national und international renommiertesten Experten und Schiedspraktikern zählen. Darüber hinaus sind ein Nationaler Beirat, ein Internationaler Beirat und ein Mediationsbeirat eingerichtet, die aus Fachleuten der Schiedsgerichtsbarkeit bestehen und beratend zur Seite stehen.

Seit der Gründung hat das VIAC über 1.700 internationale Schiedsverfahren aus allen Bereichen und Branchen administriert. Seit der Tagung 2021 wurden auch die Statistiken für das Jahr 2021 erstellt. Mit Stand 31. 12. 2021 hat das VIAC in jenem Jahr 44 neue Fälle erhalten; es waren sohin insgesamt 58 Fälle anhängig. Das VIAC veröffentlicht alle Statistiken seit 2011 und alle Jahresberichte seit 2016 auf der Website.<sup>3)</sup>

Die Parteien können den Schiedsort frei bestimmen. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben oder vereinbaren, ist der Schiedsort Wien (Art 25 WR). Durch die Wahl des Schiedsortes bestimmen die Parteien das anwendbare nationale Schiedsverfahrensrecht (lex arbitri). Bei VIAC-Verfahren kommt somit zumeist das österreichische Schiedsrecht (§§ 577 ff ZPO) zur Anwendung.

## B. Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten

Die Wiener Regeln enthalten keine Beschränkung im Hinblick auf den Gegenstand eines Schiedsverfahrens. Das VIAC administriert Verfahren mit einer breiten Palette an Verfahrensgegenständen. Wie schon im Vorjahr ergibt sich aus der VIAC-Jahresstatistik 2021, dass die Themenbereiche „Commercial Contracts“, „Business Ownership“, „Wholesale & Retail Trade“ und nunmehr auch verstärkt „Construction“ die größten Blöcke in den von VIAC administrierten Verfahren darstellen. Im hier gegebenen Zusammenhang relevant ist der Falltyp „Business Ownership“, welcher in der VIAC Praxis wiederum Streitigkeiten folgender Subtypen umfasst: „Enterprises (shareholder disputes), Joint Ventures, Mergers/Acquisitions, Partnerships“. Der Falltyp „Business Ownership“, welcher also die gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten bei VIAC zusammenfasst, machte im Jahr 2020 26 % und im Jahr 2021 17 % aller VIAC-Verfahren aus.

In der Praxis, auch anhand dieser Statistik, zeigt sich, dass Schiedsverfahren in gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten eine bedeutende Rolle aufweisen.

<sup>2)</sup> Der Ehrenpräsident, Herr DDr. Werner Melis, ist im Jahr 2022 verstorben.

<sup>3)</sup> <https://www.viac.eu/de/service/statistiken> und <https://www.viac.eu/de/ueberuns/jahresberichte> (beides zuletzt abgerufen am 27. 4. 2022).

Eine Vielzahl an gesellschaftsrechtlichen Streitfragen wird vor Schiedsgerichten verhandelt und entschieden.<sup>4)</sup>

Besonderheiten und allfällige Beschränkungen der Schiedsgerichtsbarkeit im Gesellschaftsrecht ergeben sich aus dem jeweils anwendbaren Recht. Aus Sicht des österreichischen Rechts sind idZ die Bestimmungen des § 581 ZPO (Begriff der Schiedsvereinbarung), § 582 ZPO (Schiedsfähigkeit) und § 583 ZPO (Form der Schiedsvereinbarung) einer genauen Prüfung zu unterziehen. Spezialfragen bestehen vor allem in Zusammenhang mit den folgenden Themenkomplexen:<sup>5)</sup>

- objektive Schiedsfähigkeit von gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten (und hier wieder speziell von GmbH-Beschlussmängelstreitigkeiten),<sup>6)</sup>
- personelle Reichweite der Schiedsvereinbarung,
- Beschränkungen für Verbraucher-Gesellschafter (§ 617 ZPO),
- spezielle Herausforderungen des Mehrparteienverfahrens.

Für das VIAC als Institution ist der letzte Punkt von besonderer Relevanz. Gerade im Gesellschaftsrecht betreffen Streitigkeiten häufig gleich mehrere Personen und Schiedssprüche können Wirkungen gegenüber allen Gesellschaftern und auch gesellschaftsfremden Dritten entfalten. Die Herausforderungen des Mehrparteienverfahrens und die Anforderungen an ein solches Verfahren bei Gesellschaftsstreitigkeiten sind daher seitens des VIAC sowohl bei der Ausgestaltung der Schiedsregeln als auch in der täglichen Fallpraxis zu berücksichtigen. Die übrigen genannten Punkte sind im Wesentlichen vom Schiedsgericht im Rahmen des eigentlichen Verfahrens zu berücksichtigen.

## C. Das Schiedsverfahren als Form der Streitbeilegung

### 1. Staatliche Gerichtsbarkeit – Alternative Streitbeilegung

Neben der staatlichen Gerichtsbarkeit gibt es zahlreiche Formen der alternativen Streitbeilegung. Dieses Nebeneinander verschiedener Mechanismen ermöglicht es den Vertragspartnern bei der Gestaltung der Streitbeilegungsklausel, auch in gesellschaftsrechtlichen Verträgen, das jeweils geeignetste Forum für den Streitfall zu wählen. Hier gilt es die Unterschiede zwischen

<sup>4)</sup> Dazu und zum Weiteren Vanas-Metzler/Kathan-Spath, Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten im Schiedsverfahren, in Adensamer/Mitterecker (Hrsg), Gesellschafterstreit (2021) 785, einschließlich des dort angeführten Literaturverzeichnisses. Siehe insb Rüffler, Erfreuliches aus der Schiedsgerichtsbarkeit und ein wenig Wünsche der Schiedsgerichtsbarkeit, GES 2017, 129.

<sup>5)</sup> Siehe zu diesen Themen insb Czernich, Schiedsklauseln bei österreichischen Kapitalgesellschaften, SchiedsVZ 2014, 86, sowie Kalss, Gesellschaftsrecht, in Czernich/Deixler-Hübner/Schauer (Hrsg), Handbuch Schiedsrecht (2018) 703.

<sup>6)</sup> Siehe dazu Vanas-Metzler/Kathan-Spath in Adensamer/Mitterecker 785 (790 ff) mwN.

der staatlichen Gerichtsbarkeit und der hier relevanten Schiedsgerichtsbarkeit mit Bezug auf die konkrete Fallkonstellation genau und sachlich zu untersuchen.

Die Abwägungskriterien sind bei gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten in der Regel sehr ähnliche wie bei allen anderen Vertragstypen. Wesentliches Entscheidungselement ist auch hier im internationalen Kontext, dass, dank dem New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche 1958, ein Schiedsspruch praktisch weltweit anzuerkennen und vollstreckbar ist.

Darüber hinaus bestehen diverse Unterschiede zwischen den beiden Foren, die in einer Einzelfallbetrachtung zu bewerten sind. So besteht im Schiedsverfahren im Vergleich zur staatlichen Gerichtsbarkeit ein höherer Gestaltungsspielraum. Die Parteien können in einem großen Ausmaß über verschiedene Parameter des Verfahrens entscheiden (zB die Sprache, den Sitz, den Verhandlungsort, das anwendbare Recht etc). Die Parteien und Schiedsrichter haben die Möglichkeit, das Schiedsverfahren möglichst schnell (va auch mangels Instanzenzuges) und kostengünstig durchzuführen, wobei diese Faktoren sehr stark von den Akteuren und Fallumständen abhängen. Schiedssprüche sind vor den staatlichen Gerichten nur sehr eingeschränkt im Rahmen des Aufhebungsverfahrens anfechtbar. Die Parteien können durch die Auswahl der Schiedsrichterinnen/Schiedsrichter auch mitbestimmen, wer über ihre Streitigkeit entscheiden wird. Dabei berücksichtigen die Parteien typischerweise die Persönlichkeit, die Nationalität und die fachliche Expertise des Kandidaten/der Kandidatin in den jeweils auftretenden Sach- und Rechtsfragen. Weiters bietet das Schiedsverfahren einen höheren Grad der Vertraulichkeit; die Parteien können bestehende Vertraulichkeitsbestimmungen in der Schiedsvereinbarung noch weiter ausgestalten und ausdehnen. Daraus ergibt sich auch, dass Entscheidungen aus Schiedsverfahren nicht wie Judikate der staatlichen Gerichtsbarkeit publik sind; im Interesse erhöhter Transparenz veröffentlichen einige Institutionen (so auch das VIAC) ausgewählte Entscheidungen in anonymisierter Form. Im internationalen Kontext kann auch die Wahl einer Institution und von Schiedsrichtern aus neutralen Ländern eine Rolle spielen.

## 2. Ad-hoc- und Institutionelle Schiedsgerichtsbarkeit

Auch für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten stehen die Wege der Ad-hoc- und der Institutionellen Schiedsgerichtsbarkeit offen. Wird ein institutionelles Schiedsverfahren vereinbart, übernimmt die Schiedsinstanz die Administration des Verfahrens und sind die entsprechenden Regeln anwendbar. Angesichts der Möglichkeiten, Institutionen – so auch das VIAC – als Ernennende oder Administrierende Stelle zu vereinbaren, sind die Grenzen jedoch fließend. Selbstverständlich steht Parteien mit einer Ad-hoc-Schiedsklausel auch zu Beginn eines Rechtsstreits noch die Möglichkeit offen, eine Institution zu vereinbaren.

Schiedsinstitutionen haben den Vorteil, dass sie Schiedsordnungen bereitstellen, die aufgrund langjähriger Praxis erprobt wurden und damit einen verlässlichen Rahmen für die Durchführung von Schiedsverfahren bieten, sowie dass sie Erfahrung mit der Administration komplexer Verfahren haben. Es ist daher empfehlenswert, eine Schiedsinstitution zu wählen, die mit den speziellen Erfordernissen gesellschaftsrechtlicher Mehrparteienschiedsverfahren vertraut ist. Die meisten institutionellen Verfahrensregeln, so auch die Schiedsordnung des VIAC – die Wiener Regeln – sehen mittlerweile moderne Bestimmungen gerade auch im Hinblick auf Mehrparteienvorfahren vor.<sup>7)</sup>

Für potenzielle Schiedsparteien, die vor der Herausforderung stehen eine Schiedsinstitution zu wählen, sind Erfahrung der Institution und praktische Effizienz bei der Verfahrensadministration sowie die inhaltliche Ausgestaltung der Schiedsordnung, einschließlich der Höhe der Kosten, wesentliche Entscheidungsgrundlagen.

## II. Die Schiedsregeln

### A. Allgemeines zu den Wiener Regeln 2021

#### 1. Ablauf eines Schiedsverfahrens

Im Folgenden wird der typische Ablauf eines VIAC-Schiedsverfahrens im Überblick dargestellt.<sup>8)</sup>

Das Schiedsverfahren wird durch Einreichung einer Schiedsklage (in Papierform oder in elektronischer Form) beim Sekretariat eingeleitet. Die Klage muss ua die Anzahl der Schiedsrichter, die Benennung eines Co-Schiedsrichters (bei Senat) oder ggf das Begehr, den Schiedsrichter durch das Präsidium bestellen zu lassen, beinhalten. Die Schiedsklage ist in elektronischer Form und in Papierform einzubringen. Die Einschreibebühr wird dem Kläger so-dann vom Sekretariat vorgeschrrieben und muss fristgerecht bezahlt werden. Das Sekretariat übermittelt dann die Klage dem Beklagten.

Der Beklagte hat die Klagebeantwortung binnen 30 Tagen beim Sekretariat einzubringen. Die Klagebeantwortung muss ua Angaben zur Anzahl der Schiedsrichter, die Benennung eines Co-Schiedsrichters (bei Senat) oder ggf das Begehr, den Schiedsrichter durch das Präsidium bestellen zu lassen, beinhalten. Der Beklagte kann bereits in der Klagebeantwortung (oder auch erst im Laufe des Verfahrens) eine Widerklage erheben. Die Einrede der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts ist spätestens mit dem ersten Vorbringen zur Sache zu erheben. Der Beklagte kann Sicherheit für die Verfahrenskosten beantragen.

<sup>7)</sup> Vanas-Metzler/Kathan-Spath in Adensamer/Mitterecker 785 (809 f) mwN.

<sup>8)</sup> VIAC-Flowchart „Schiedsverfahren nach den Wiener Regeln 2021“, abrufbar unter <https://www.viac.eu/de/schiedsverfahren> (zuletzt abgerufen am 27. 4. 2022).

Die Generalsekretärin bestätigt die benannten Schiedsrichter, wenn keine Zweifel an der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Schiedsrichter und der Befähigung zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihres Amtes besteht. Das Präsidium entscheidet über die Bestätigung der benannten Schiedsrichter, wenn es die Generalsekretärin für erforderlich hält.

Zu den Aufgaben des Präsidiums zählen insbesondere folgende: Das Präsidium entscheidet bei Fehlen einer Vereinbarung über die Anzahl der Schiedsrichter. Das Präsidium bestellt Schiedsrichter für die Parteien, wenn diese trotz Aufforderung keinen Schiedsrichter benennen oder wenn die Parteien das Präsidium darum ersuchen. Das Präsidium bestätigt benannte Schiedsrichter, wenn die Generalsekretärin dies für erforderlich hält, und entscheidet über allfällige Ablehnungsanträge gegen Schiedsrichter. Das Präsidium kann die Durchführung des Verfahrens ablehnen, wenn von den Wiener Regeln grundlegend abweichende und inkompatible Vereinbarungen getroffen wurden.

Die Generalsekretärin setzt den Kostenvorschuss fest. Der Kostenvorschuss muss vor Übergabe der Unterlagen zum Fall an das Schiedsgericht binnen 30 Tagen ab Zustellung der Aufforderung von den Parteien, in der Regel zu gleichen Teilen, bezahlt werden.

Die Generalsekretärin übergibt den Fall dem Schiedsgericht, wenn eine vollständige Klage bzw Widerklage vorliegt, das Schiedsgericht vollständig bestellt ist und der Kostenvorschuss bezahlt wurde. Sodann beginnt das Verfahren vor dem Schiedsgericht (Einzelschiedsrichter oder Senat).

Zu Beginn des eigentlichen Verfahrens wird das Schiedsgericht idR mit den Parteien eine Case Management Conference durchführen und eine verfahrensleitende Verfügung (PO1) mit dem weiteren Prozessfahrplan erlassen. Das Schiedsgericht hat das Verfahren unter Beachtung der Wiener Regeln und der Vereinbarungen der Parteien effizient und kostenschonend, im Übrigen jedoch nach seinem freien Ermessen durchzuführen; die wesentlichen Verfahrensgrundsätze sind zu berücksichtigen. Das Schiedsgericht ermittelt den Sachverhalt im Rahmen des Beweisverfahrens. Das Schiedsgericht entscheidet, ob mündlich verhandelt oder ob das Verfahren schriftlich durchgeführt werden soll; haben die Parteien eine mündliche Verhandlung nicht ausgeschlossen, hat das Schiedsgericht auf Antrag einer Partei eine solche durchzuführen.

In der Regel beendet das Schiedsgericht das Verfahren durch Erlass eines Schiedsspruchs. Die Generalsekretärin übermittelt den Schiedsspruch den Parteien.

Die Parteien können innerhalb von 30 Tagen ab Zustellung des Schiedsspruchs Berichtigungen, Erläuterungen und Ergänzungen des Schiedsspruchs beantragen. Innerhalb von 30 Tagen ab Datum des Schiedsspruchs kann das Schiedsgericht Berichtigungen und Ergänzungen auch ohne Antrag vornehmen.

## 2. Verfahrenskosten

### a) Einschreibegebühr

Der Kläger hat eine Einschreibegebühr in der gemäß Anhang 3 WR bestimmten Höhe (500–1.500 Euro) zu zahlen. Die Einschreibegebühr wird nicht zurückerstattet und wird nicht auf den Kostenvorschuss der erlegenden Partei angerechnet.

Besonderheiten bestehen in Zusammenhang mit Mehrparteienverfahren:

- Sind an dem Schiedsverfahren mehr als zwei Parteien beteiligt, erhöht sich die Einschreibegebühr für jede zusätzliche Partei um 10 %, höchstens jedoch um 50 %.
- Ebenso ist im Fall der Einbeziehung einer Drittperson vom Antragsteller eine Einschreibegebühr zu zahlen.

### b) Schiedsverfahren

Die Verfahrenskosten setzen sich aus folgenden Teilen zusammen (Art 44 Abs 1 WR): (Z 1.1) den Verwaltungskosten des VIAC, den Honoraren der Schiedsrichter und den angemessenen Auslagen, einschließlich allfälliger Umsatzsteuer sowie (Z 1.2) den Parteienkosten und (Z 1.3) anderen Auslagen im Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren.

Die Kosten gem Z 1.1 werden von der Generalsekretärin aufgrund des Streitwerts nach der Kostentabelle in Anhang 3 WR bestimmt. Die Kosten gem Z 1.2 und 1.3 werden vom Schiedsgericht im Schiedsspruch bestimmt und festgesetzt.

Besonderheiten bestehen in Zusammenhang mit Mehrparteienverfahren:

- Sind an einem Verfahren mehr als zwei Parteien beteiligt, erhöhen sich die im Anhang 3 angegebenen Sätze für Verwaltungskosten und Schiedsrichterhonorare für jede zusätzliche Partei um 10 %, höchstens jedoch um 50 %.
- Bei einem Antrag auf Einbeziehung Dritter (Art 14 WR) kann der Generalsekretär die Verwaltungskosten und Schiedsrichterhonorare unter Berücksichtigung der Umstände des Falls getrennt berechnen und festsetzen.

### c) Mediation und (Arb-)Med-Arb-Kombinationen

Die Höhe des Honorars des Mediators berechnet sich nach dem tatsächlichen Zeitaufwand auf Basis eines Stunden- oder Tagsatzes.

Bei (Arb-)Med-Arb-Kombinationen sehen die Regeln Kostenvorteile vor. Es fällt dann keine weitere Einschreibegebühr im zweiten Verfahren an und werden die Verwaltungskosten des ersten Verfahrens auf die Verwaltungskosten des zweiten Verfahrens angerechnet.

#### d) Kostenvorschuss

Die Generalsekretärin hebt die voraussichtlichen Kosten gem Z 1.1 in Form eines Kostenvorschusses ein (Art 42 WR). Dieser muss vor Fallübergabe an das Schiedsgericht von den Parteien, in der Regel zu gleichen Teilen, bezahlt werden.

Besonderheiten bestehen in Zusammenhang mit Mehrparteienverfahren:

- In Mehrparteienverfahren ist jeweils eine Hälfte des Kostenvorschusses für die Kläger gemeinsam sowie für die Beklagten gemeinsam zu erlegen, es sei denn der Generalsekretär hat unter Berücksichtigung der Umstände des Falls etwas anderes bestimmt.
- Für Anträge auf Einbeziehung Dritter kann der Generalsekretär unter Berücksichtigung der Umstände des Falls getrennte Kostenvorschüsse festsetzen.

### 3. Neuerungen durch die Wiener Regeln 2021

Am 1. Juli 2021 trat die neue Fassung der VIAC Schieds- und Mediationsordnung in Kraft. Sie ist für alle Verfahren anwendbar, die nach dem 30. Juni 2021 eingeleitet wurden bzw noch eingeleitet werden.<sup>9)</sup>

Die neuen Regeln brachten – unter anderem – folgende wesentliche Änderungen:

- Die Zuständigkeit von VIAC wurde in Art 1 Abs 1 WR und Art 1 Abs 1 WMR neu definiert.
- Angesichts der Einführung der elektronischen Datenbank und des VIAC-Portals wurden die Bestimmungen zur Einbringung der Schiedsklage und zur Übermittlung von Schriftstücken angepasst (Art 7, 12 und 36 WR und Art 1 und 3 WMR).
- Prozessfinanzierung wird mittlerweile in vielen Verfahren verwendet; hierzu wurden Rahmenbedingungen geschaffen (Art 6 Z 1.9 und Art 13a WR).
- Die Wiener Regeln halten nun ausdrücklich fest, dass mündliche Verhandlungen in personam oder auf andere Weise durchgeführt werden können (Art 30 Abs 1 WR; ähnlich Art 9 Abs 3 WMR).
- Des Weiteren ist nun ausdrücklich festgehalten, dass das Schiedsgericht zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens berechtigt ist, die Parteien in ihrem Bemühen um einem Vergleich zu unterstützen (Art 28 Abs 3 WR).

<sup>9)</sup> Siehe dazu <https://www.viac.eu/de/schiedsverfahren/inhalte/wiener-regeln-aenderungen-gueltig-ab-1-juli-2021> (zuletzt abgerufen am 27. 4. 2022) sowie *Fremuth-Wolf/Kathan-Spath*, VIAC Rules Revision 2021 Part I: Revised Vienna Rules Enter into Force on 1 July 2021, Kluwer Arbitration Blog, abrufbar unter <http://arbitrationblog.kluwerarbitration.com/2021/07/01/viac-rules-revision-2021-part-i-revised-vienna-rules-enter-into-force-on-1-july-2021/> (zuletzt abgerufen am 27. 4. 2022).

- Art 32 Abs 2 WR normiert nunmehr eine Frist für die Erlassung des Schiedsspruchs, und zwar spätestens drei Monate nach der letzten mündlichen Verhandlung oder nach der Einreichung des letzten Schriftsatzes.
- Das Schiedsgericht kann nunmehr in jedem Stadium des Schiedsverfahrens auf Antrag einer Partei eine Kostenentscheidung fällen und Zahlung anordnen (Art 38 Abs 3 WR).
- Bei der Festsetzung der Kostenvorschüsse sowie der Honorare hat die VIAC-Generalsekretärin mehr Flexibilität, um auf die größere Komplexität vor allem bei Mehrparteienverfahren einzugehen (Art 42 und 44 WR).
- Der Haftungsausschluss wurde überarbeitet (Art 46 Abs 1 WR und Art 13 WMR).
- Art 46 Abs 2 WR enthält nunmehr eine Bestimmung zum Verzicht auf die Immunität von der Gerichtsbarkeit.
- Die Muster-Schiedsklausel und die Muster-Mediationsklauseln wurden überarbeitet; neue Musterklauseln für Arb-Med-Arb-Verfahren, das VIAC als Ernennende Stelle und das VIAC als Administrierende Stelle sowie für erbrechtliche Streitigkeiten wurden eingefügt (Anhang 1 WR).
- Die Kostentabelle in Anhang 3 WR wurde überarbeitet.
- Die neuen Anhänge 4 und 5 enthalten detaillierte Regelungen für diejenigen Fälle, in denen das VIAC als Ernennende oder Administrierende Stelle angerufen wird.
- Anhang 6 WR enthält ergänzende Regeln für erbrechtliche Streitigkeiten, die den Besonderheiten von letztwillig angeordneten Schiedsverfahren Rechnung tragen.

## B. Bestimmungen betreffend Mehrparteienverfahren

### 1. Anforderungen an gesellschaftsrechtliche Mehrparteienverfahren

Mehrparteienverfahren generell und konkret auch im Gesellschaftsrecht stellen insofern eine besondere Herausforderung dar, als solche Verfahren – die oft von vielen widerstreitenden Interessen gekennzeichnet sind – unter ganz besonderer Bedachtnahme auf die Grundsätze des rechtlichen Gehörs und der fairen Behandlung der Schiedsparteien durchzuführen sind. Gleichzeitig ist die Effizienz des Verfahrens im Auge zu behalten.<sup>10)</sup>

Bei gesellschaftsrechtlichen Mehrparteienverfahren – und speziell beim viel beachteten Fall der GmbH-Beschlussmängelstreitigkeiten – ist es essentiell, die jeweils anwendbaren rechtlichen Anforderungen an ein Schiedsverfahren zu gewährleisten. In diesem Kontext sind also das anwendbare Recht

<sup>10)</sup> Siehe dazu und im Weiteren Vanas-Metzler/Kathan-Spath in Adensamer/Mitterecker 785 (809 ff) mwN.